

# Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten I–IV der Universität Regensburg

Vom 23. April 1985

Aufgrund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 74 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Habilitationsordnung für die Naturwissenschaftlichen Fakultäten

- I – Mathematik,
- II – Physik,
- III – Biologie und Vorklinische Medizin,
- IV – Chemie und Pharmazie:

## § 1

### Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem der in Absatz 2 genannten Fachgebiete der Naturwissenschaftlichen Fakultäten I–IV (Lehrbefähigung). Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Naturwissenschaft (Dr. rer. nat. habil.) oder der Medizin (Dr. med. habil.); der akademische Grad eines habilitierten Doktors der Medizin wird nur verliehen, wenn die Lehrbefähigung für ein medizinisches Fachgebiet in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III oder für das Fachgebiet Pharmakologie in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV festgestellt worden ist.

(2) Die Habilitation ist möglich

- a) in der Naturwissenschaftlichen Fakultät I für das Fachgebiet Mathematik;
- b) in der Naturwissenschaftlichen Fakultät II für das Fachgebiet Physik;
- c) in der Naturwissenschaftlichen Fakultät III für die Fachgebiete Anatomie, Biochemie, Biophysik, Botanik, Genetik, Mikrobiologie, Medizinische Psychologie, Medizinische Soziologie, Physiologie, Zoologie;
- d) in der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV für die Fachgebiete Anorganische Chemie, Organische Chemie, Pharmakologie, Pharmazeutische Biologie, Pharmazeutische Chemie, Pharmazeutische Technologie, Physikalische Chemie, Theoretische Chemie.

## § 2

### Habilitationskommission

(1) In jeder Naturwissenschaftlichen Fakultät besteht eine Habilitationskommission. Sie trifft die Entscheidungen im Habilitationsverfahren, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Der Habilitationskommission gehören an

- 1. kraft Amtes sämtliche Professoren der Fakultät und die sonstigen habilitierten Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit diese zur Abnahme von Habilitationen befugt sind;
- 2. je zwei Professoren der anderen drei Naturwissenschaftlichen Fakultäten, die jeweils durch den Fachbereichsrat ihrer Fakultät für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig.

(3) Die Habilitationskommission beantragt bei den Fachbereichsräten anderer Fakultäten der Universität Regensburg zur Durchführung einzelner Habilitationsverfahren die Entsendung weiterer Professoren als stimmberechtigte Mitglieder, wenn dies aus fachlichen Gründen erforderlich ist.

(4) Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt der Dekan. Für den Geschäftsgang in der Habilitationskommission gilt Art. 35 BayHSchG, für den Ausschluß von Mitgliedern wegen persönlicher Beteiligung Art. 37 BayHSchG.

(5) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Dekan schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## § 3

### Gegenstand des Habilitationsverfahrens

Im Habilitationsverfahren wird

- 1. die pädagogische Eignung festgestellt (§ 5),
- 2. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer schriftlichen Habilitationsleistung (§ 6) geprüft,
- 3. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt (§ 8).

## § 4

### Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zur Habilitation setzt voraus,

- 1. daß ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder ein entsprechender Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen ist,
- 2. daß der Bewerber zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist; die Gleichwertigkeit wird von der Habilitationskommission festgestellt,
- 3. daß die vom Bewerber zur Erlangung des Doktorgrades oder eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades angefertigte wissenschaftliche Arbeit ein naturwissenschaftliches oder medizinisches Thema zum Gegenstand hat,
- 4. daß der Bewerber bei einer Habilitation in einem medizinischen Fachgebiet oder im Fachgebiet Pharmakologie eine wenigstens vierjährige praktische Tätigkeit auf dem Fachgebiet nachweist,
- 5. daß der Bewerber seine wissenschaftliche Qualifikation in dem Fachgebiet, für das er die Lehrbefugnis anstrebt, durch zusätzliche wissenschaftliche Leistungen (Publikationen, Vorträge etc.) nachweist,
- 6. daß der Bewerber nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist,
- 7. daß der Bewerber nicht bereits zweimal in einem Habilitationsverfahren im angestrebten Fachgebiet gescheitert ist,
- 8. daß dem Bewerber nicht ein akademischer Grad entzogen worden ist und auch keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

(2) Der Bewerber beantragt die Zulassung zur Habilitation schriftlich bei dem Dekan der zuständigen Fakultät. Dabei ist anzugeben, für welches Fachgebiet die Lehrbefähigung angestrebt wird. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- 1. Die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5,
- 2. eine ausführliche, besonders den Studiengang berücksichtigende Darstellung des Lebenslaufes,
- 3. die vom Bewerber zur Erlangung des Doktorgrades oder eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades angefertigte wissenschaftliche Arbeit,

4. eine schriftliche Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren mit Angabe der Fakultät und der schriftlichen Habilitationsleistung,
5. sofern der Bewerber nicht Beamter oder Angestellter des öffentlichen Dienstes ist, ein amtliches Führungszeugnis.

Die eingereichten Unterlagen bleiben, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten der Fakultät.

(3) Bei unvollständigen Gesuchen hat der Dekan den Bewerber unter Fristsetzung zur Vervollständigung aufzufordern. Wird dem Mangel nicht innerhalb der gesetzten Frist abgeholfen, so weist der Dekan das Gesuch durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, als unzulässig zurück.

(4) Mit der Zulassung wird das Habilitationsverfahren eingeleitet.

(5) Der Bewerber kann den Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren zurückziehen, solange nicht die Habilitationskommission gemäß § 7 Abs. 6 über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung entschieden hat oder solange die Frist nach § 7 Abs. 7 noch nicht verstrichen ist. Wird das Habilitationsgesuch zu einem späteren Zeitpunkt zurückgenommen, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

#### § 5

##### Feststellung der pädagogischen Eignung

(1) Die Habilitationskommission kann bei einem Bewerber, der bereits in der Lehre tätig war, über die pädagogische Eignung aufgrund seiner bisherigen Lehrtätigkeit beschließen.

(2) Wird die pädagogische Eignung nicht nach Absatz 1 festgestellt, so wird dem Bewerber zur Auflage gemacht, seine pädagogische Eignung durch die Abhaltung von Lehrveranstaltungen nachzuweisen. Die Habilitationskommission entscheidet über das Vorliegen der pädagogischen Eignung nach Erfüllung der Auflage.

#### § 6

##### Schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer wissenschaftlichen Abhandlung in gedruckter oder druckfertiger Form (Habilitationschrift) oder aus einer Zusammenstellung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen, der eine zusammenfassende Darstellung beigefügt ist, die Themen und Inhalte der Habilitationsleistung festlegt (kumulative Habilitation). Diese wissenschaftlichen Veröffentlichungen dürfen nicht mit den Veröffentlichungen identisch sein, die zum Nachweis der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 5 dienen.

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung muß dem Fachgebiet entstammen, für das der Bewerber die Lehrbefähigung beantragt hat. Sie muß einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen und zeigen, daß der Bewerber zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung fähig ist.

#### § 7

##### Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Ist die pädagogische Eignung des Bewerbers festgestellt, so fordert der Dekan den Bewerber auf, binnen 12 Monaten die schriftliche Habilitationsleistung in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Der Bewerber muß der schriftlichen Habilitationsleistung eine Erklärung des Inhalts beifügen, daß er die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfaßt

und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; wurde die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder teilweise gemeinsam mit anderen erbracht, so hat der Bewerber seinen eigenen Anteil an der Leistung kenntlich zu machen.

(2) Legt der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung und die Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 nicht innerhalb der festgesetzten Frist vor, so gilt das Habilitationsgesuch als zurückgenommen. Dies stellt der Dekan durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, fest.

(3) Zur Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung werden von der Habilitationskommission mindestens drei Gutachter bestellt, von denen einer Mitglied der Fakultät, in der die Habilitation erfolgt, und einer ein auswärtiger Wissenschaftler sein müssen. Zu Gutachtern können nur Personen bestellt werden, die zur Abnahme von Habilitationen befugt sind.

(4) Die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung müssen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und begründen. Statt einer Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung können die Gutachter die Beseitigung von Mängeln anheimstellen.

(5) Die Gutachten werden mit der schriftlichen Habilitationsleistung den Mitgliedern der Habilitationskommission sowie allen Professoren und sonstigen habilitierten Mitgliedern sämtlicher in § 1 genannten Fakultäten 14 Tage lang zugänglich gemacht. Soweit dieser Personenkreis zur Abnahme von Habilitationen befugt ist, hat er das Recht, sich zu der schriftlichen Habilitationsleistung gutachtlich zu äußern.

(6) Unter Berücksichtigung der vorliegenden Gutachten entscheidet die Habilitationskommission, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt wird. Sie kann auch einmal die Rückgabe zur Mängelbeseitigung beschließen.

(7) Die Entscheidung der Habilitationskommission teilt der Dekan dem Bewerber unverzüglich mit, bei Ablehnung der Habilitationsleistung durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(8) Bei einer Rückgabe zur Mängelbeseitigung sind die Mängel in dem Beschluß anzugeben. Die Habilitationskommission setzt dem Bewerber eine angemessene Frist. Legt der Bewerber innerhalb der Frist die umgearbeitete Habilitationschrift bzw. die Habilitationsleistung, die beanstandet wurde, nach einer Neubearbeitung vor, so wird durch Gutachten festgestellt, ob die Mängel behoben sind; die Habilitationskommission entscheidet endgültig, ob die schriftliche Habilitationsleistung angenommen oder abgelehnt wird. Hält der Bewerber die ihm gesetzte Frist nicht ein, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Dies teilt der Dekan dem Bewerber durch einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, mit.

#### § 8

##### Wissenschaftliche Aussprache

(1) Hat die Habilitationskommission die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung beschlossen, lädt der Dekan alle Mitglieder der Habilitationskommission und alle Professoren und sonstigen habilitierten Mitglieder der in § 1 genannten Fakultäten, den Präsidenten, die Vizepräsidenten und die Dekane der übrigen Fakultäten zu der wissenschaftlichen Aussprache ein.

(2) Vor Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält der Bewerber ein Referat über seine Forschungstätigkeit und wissenschaftlichen Vorhaben. Die Aussprache wird vom

Dekan der Fakultät geleitet; sie ist öffentlich. Sie soll die Dauer von 90 Minuten nicht überschreiten. An der wissenschaftlichen Aussprache dürfen nur die in Absatz 1 genannten Personen, soweit sie zur Abnahme von Habilitationen befugt sind, mitwirken.

(3) In der wissenschaftlichen Aussprache soll der Bewerber die Fähigkeit zu wissenschaftlicher Diskussion und ausreichend breite Kenntnisse im Fachgebiet der Habilitation unter Beweis stellen.

#### § 9

##### Beschluß über den Erfolg des Habilitationsverfahrens, Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Im Anschluß an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet die Habilitationskommission, ob der Bewerber den Anforderungen nach § 8 Abs. 3 entsprochen hat. Hat er diesen Anforderungen entsprochen, so stellt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung für das von ihm benannte Fachgebiet förmlich fest.

(2) Die Lehrbefähigung für das Fachgebiet Pharmakologie kann erst festgestellt werden, wenn eine gutachtliche Stellungnahme der Medizinischen Fakultät einer bayerischen Universität vorliegt, aus der sich ergibt, daß gegen die Feststellung der Lehrbefähigung keine Einwendungen bestehen. Der Dekan der Naturwissenschaftlichen Fakultät IV übersendet hierzu der von der Habilitationskommission bestimmten Medizinischen Fakultät die schriftliche Habilitationsleistung, die Gutachten nach § 7 Abs. 4, etwaige gutachtliche Äußerungen nach § 7 Abs. 5 Satz 2 sowie einen Bericht zu den übrigen Habilitationsleistungen.

#### § 10

##### Urkunde

Über den erfolgreichen Abschluß des Habilitationsverfahrens, das Fachgebiet der Lehrbefähigung und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. habil.) oder eines habilitierten Doktors der Medizin (Dr. med. habil.) wird dem Bewerber eine vom Präsidenten und vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnete Urkunde ausgehändigt. Die Urkunde trägt das Datum der Beschlußfassung nach § 9.

#### § 11

##### Umhabilitation

Die Habilitationskommission kann bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule oder integrierten Gesamthochschule oder einer diesen gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; sie kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

#### § 12

##### Scheitern und Wiederholung des Habilitationsverfahrens

(1) Das Habilitationsverfahren ist ohne Erfolg beendet, wenn die Habilitationskommission gemäß § 5 Abs. 2 die pädagogische Eignung verneint, gemäß § 7 Abs. 6 die schriftliche Habilitationsleistung nicht annimmt, gemäß § 9 Abs. 1 feststellt, daß der Bewerber den Anforderungen in der wissenschaftlichen Aussprache nicht entsprochen hat oder gemäß § 9 Abs. 2 Einwendungen gegen die Feststellung der Lehrbefähigung erhoben werden.

(2) Ist das Habilitationsverfahren nach Absatz 1 ohne Erfolg beendet, so kann das Verfahren einmal, frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Mitteilung des Scheiterns, wiederholt werden. Mit Ausnahme der wissenschaftlichen Aussprache kann die Habilitationskommission Habilitations-

leistungen, die in dem ohne Erfolg durchgeführten Habilitationsverfahren angenommen worden sind, für das zweite Verfahren anerkennen, wenn sie dem wissenschaftlichen und didaktischen Stand zur Zeit der Wiederholung entsprechen. Anstelle einer im ersten Verfahren nicht angenommenen schriftlichen Habilitationsleistung muß der Bewerber eine andere schriftliche Habilitationsleistung vorlegen.

#### § 13

##### Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung und die Entziehung des akademischen Grades

Die Rücknahme und der Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung sowie die Entziehung des akademischen Grades richten sich nach den allgemeinen Vorschriften; zuständig für die Entscheidung ist die Habilitationskommission.

#### § 14

##### Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie setzt die Habilitationsordnung der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg vom 26. Mai 1971 außer Kraft.

(2) Für Habilitationsverfahren, für die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung bereits die Zulassung ausgesprochen ist, findet die Habilitationsordnung vom 26. Mai 1971 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 27. Februar 1985 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 1. April 1985 Nr. I B 8 - 5/35 553.

Regensburg, den 23. April 1985

Der Präsident

Prof. Dr. H. B u n g e r t

Die Satzung wurde am 23. April 1985 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 23. April 1985 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. April 1985.

KMBI II 1985 S. 155

### Zweite Satzung zur Änderung der Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Geographie der Universität Würzburg

Vom 8. Mai 1985

Aufgrund von Art. 5 und Art. 70 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erläßt die Universität Würzburg folgende

#### Änderungssatzung

#### § 1

Die Diplom-Prüfungsordnung für Studenten der Geographie der Universität Würzburg vom 5. August 1981 (KMBI II S. 380), geändert durch Satzung vom 3. August 1982 (KMBI II S. 726), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Noten der geographischen Prüfungsfächer errechnen sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen. Alle weiteren Dezimalstellen werden ohne Runden gestrichen.“